**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

Heft: 22

**Artikel:** Kurs für Infanterie-Zimmerleute in Solothurn

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93559

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Reglement sur le service des bouches à seu mando und später zum Feuer nach Kommando (Charge en six tems und Charge à volonté)

Bom 27. Mai 1862.

Für die französische Artillerie ist ein, unterm 27. Mai 1862 vom Kriegsminister genehmigtes, Reglement für die Bedienung ber gezogenen Geschütze ersichienen.

Dasselbe umfaßt bie Bebienung ber gezogenen 48=Felbkanone, ber gezogenen 128=Felbkanone, ber gezogenen 128= Belagerungsgeschüßes, und enthält eine vollftänbige Anleitung zur Ertheilung bes bezüglichen Unterrichts.

Das gezogene 128 = Felbgeschüß (Canon de 128, rayé, de reserve) ist ber mit Zügen versehene Canon-Obusier, bas gezogene 128-Belagerungsgeschüß hingegen die mit Zügen versehene frühere 128=Felb=kanone, für welche auch die Felb=Block-Lassete beisbehalten wurde. Für jede der vier Geschüßarten behandelt das Reglement, je in einer besondern Absteilung:

- 1º Die Verrichtungen jeber Nummer ber Geschütz-Bebienungsmannschaft beim Laben und Feuern nach Bewegungen (Ecole du canonnier, Labung nach Bewegungen).
- 2º Die Labung in sechs Tempos (Charge en six tems, Labung nach Kommando).
- 3° Die geschwinde Labung (Charge à volonté, entsprechend unserm Feuer nach Rommando).
- 4° Die auch im eibg. Reglemente enthaltenen übrigen Theile ber Geschützbebienung, als: Bons hand vor= und rudwärts mit auf= und abges prottem Geschüt; Auf= und Abproten; In Batterie abproten und vorwärts aufproten; Bedienung mit abgebender Mannschaft 2c.
- 5° Die Lasten=Bewegungen ohne Hebe=Zeug, als: Wechsel eines Rabes; Geschützohr von seiner Lassete heben; Geschützohr auf die Lassete hesben; Wechseln einer Lassete; Geschützohr zum Transportiren unter die Proze hängen und davon ablösen. Für die Gebirgsartillerie: Aufund Ab-Basten des Geschützohres, der Lassete und ber Munitions-Kistchen.
- 6° Enblich ift für jebe Seschützgattung eine Rotiz über Geschützrichtung, mit theils zwar nur pro = visorischen Schuftafeln, sowie über Munitions= Berpackung und die Reihenfolge, in welcher beim Feuern die Schüsse aus den Munitions= Raften genommen werden sollen, beigefügt.

Das Exerzitium ist in ber Sauptsache bas namliche, wie bas bei ber schweizerischen Artillerie eingeführte, mit Ausnahme ber Bewegungen beim Auswischen, welche bie früher in ber Schweiz gebrauch= lichen sind.

Der Unterricht beginnt mit einem genauen und pedantischen Sindrillen des Rekruten für die Funktionen einer jeden Rummer der Geschütz-Bedienungs=Mannschaft in der Ecole du canonnier, und geht, erst wenn jeder Rekrut die Bewegungen jeder Rum=mer vollkommen los hat, zur Ladung nach Kom=

mando und später zum Feuer nach Kommando (Charge en six tems und Charge à volonté) über, für welche dann selbstverständlich die Erklä-rungen bedeutend abgefürzt werden können. — Auch für alle übrigen Exerzitien sind die Erklärungen der Berrichtungen jeder einzelnen Rummer ziemlich allsgemein gehalten, was ohne Nachtheil geschehen kann, wenn einmal jeder Mann für alle Berrichtungen bei der Ladung tüchtig eingeübt ist.

Die im provisorischen Reglemente für die Bedie= nung ber Felbgeschütze für bie schweizer. Artillerie, vom Februar 1862, find bei ber Erklärung bes Exer= zitiums jeber Rummer, jeweilen vom Instruktoren zu wiederholende Notizen über Nomenklatur der Theile des Geschützes, an welchem die betreffende Nummer beschäftigt ift, und ber von berselben zu gebrauchen= ben Ausruftungs-Gegenstände eingeschaltet; Anordnung, welche in letter Zeit bei Redaktion bes befi= nitiven Reglementes für bie eibgen. Artillerie wieder aufgehoben worden, weil viele Offiziere und nament= lich Inftruktoren biefe Ginschaltungen als hinberlich beim Studio bes Reglementes betrachteten. - Es geht aus biefer Anordnung, wie auch aus ber Ab= theilung bes frangofifchen Reglementes, welche fpeziell die Nomenklatur behandelt, hervor, daß bie Frangosen viel Werth barauf legen, daß auch ber Ranonier mit ber Ronftruktion bes Materiellen, bas er zu bebienen hat, sehr genau bekannt fei. Nicht nur find hier alle Theile von Gifen und holy bis in die fleinsten Details benannt, fondern bei benje= nigen Studen, bie mehrfach vortommen, ift auch bie Anzahl berselben, und bei ben haupttheilen eine Er= flarung bes Bebrauches eines jeden aufgenommen.

Die Notizen über Geschütz-Richtung find bundig, aber klar und praktisch gehalten; ber Anhang über Munitions-Verpackung für jeden Artilleristen, hier eingeschaltet, sehr bequem und praktisch.

In der Form ist das eigentliche Exerzier-Reglement ganz ähnlich demjenigen für die schweizer. Arztillerie von 1862, da solches damals schon unserer Kommission zum Muster diente.

Die Anlage sowohl als ber Inhalt bes Ganzen zeugen von ber bekannten Erfahrenheit und bem praktischen Sinne ber Franzosen für Alles, was sich auf die Armee und bas Kriegswesen bezieht.

# Aurs für Infanterie-Bimmerleute in Solothurn.

Das eibgen. Militärbepartement erläßt folgenbes Runbschreiben an sammtliche Kantonale Militär= Behörben :

Mit Rudficht auf ben guten Erfolg, welchen bisher ber Kurs für Infanterie = Zimmerleute gehabt hat, ist unterm 27. November v. J. vom Bundes= rathe beschloffen worden, auch für das laufende Jahr wieder einen solchen Kurs anzuordnen. Mit der Ausführung biefes Beschluffes beauftragt, beehrt fich das Departement, Ihnen in Folgendem seine hierauf bezüglichen Verfügungen mitzutheilen:

1º Der Rurs finbet vom 12. September bis 1. Dt= tober in Solothurn ftatt.

Ginrudungstag 11. September, Entlaffungs= tag 2. Oftober.

2º An Cabres haben zu ftellen :

Aargau: 1 Oberlieutenant. Freiburg: 1 I. Unterlieutenant.

St. Gallen: 1 II.

Luzern: 1 Feldweibel. Thurgau: 1 Fourier. Zürich: 2 Wachtmeister.

Solothurn: 2 Korporale. Aargau: 1 Korporal.

Glarus: 1 " Waadt: 3 " Solothurn: 1 Tambour.

Bafel=Stadt: 1 "

Diejenigen ber oben genannten Kantone, welche in ben Kurs keine Rekruten zu senden gedensten, sind auch von der Stellung der Cadres dispensirt. Es werden die betreffenden Kantons-Militärbehörden ersucht, sich rechtzeitig darüber auszusprechen, und sofern sie die Schule beschicken, uns die nöthigen Angaben über die besorderten Cadres zugehen zu lassen.

3° Es ist gestattet, freiwillige Offiziere in ben Kurs zu senden. Jedoch geschieht biese Sendung auf Kosten der Kantone und ist die Anmeldung derfelben rechtzeitig an das unterzeichnete Militäredepartement zu richten.

4° Bei ber Auswahl ber Zimmermanns-Refruten ist vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und barauf zu achten, baß bieselben bie im Reglement vom 25. November 1857 für die Genietruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Es soll keine andere Mannschaft als jüngere beordert werden; dieselbe muß einen genügenden Unterricht in der Soldatenschule genoffen haben.

Die Ausruftung ist die durch das Reglement für Infanterie-Zimmerleute vorgeschriebene.

5° Die Rantone haben, wie in früheren Jahren, bie Kosten für Solb und Verpflegung ber zum Kurse beorberten Mannschaft, und ber Bund bie Kosten für die Instruktion zu tragen.

6° Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschroute auf ben 11. September nach Solothurn zu birigiren, und derselben ist ber Auftrag zu ertheilen, bis längstens Nachmittags 3 Uhr sich in ber dortigen Kaserne einzusinden.

Für ben heimweg wird bie Mannschaft Marschrouten vom Kriegekommissariat bes Kurses erhalten; sofern die Kantone nicht vorziehen, ihr solche für den Kückmarsch mitzugeben. Zebenfalls sind die Träger der Marschbefehle anzuweisen, dieselben bei ihrer Ankunft in Solothurn dem Schulkommandanten zu übergeben. 7º Das Kommando des Kurses ist dem herrn eibg. übertragen. Demselben find gur Aushulfe eibg. Unterinstruktoren beigegeben.

8° Die Kantonalbehörben, welche gebenken Rekrusten in biese Schule zu senden, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bis langsstens ben 15. August ein namentliches Verzeichniß, mit Angabe von Alter, heimatort und Beruf, derjenigen Mannschaft einzusenden, welche sie in den Kurs zu beordern wünschen.

### Meber Militar-Sygiene.

In dieser fortlaufenden Serie, die ich bas Bergungen haben werde in die schweiz. Militar=Zeitung einzusenden, will ich mich nur mit der Militar=Hygiene befassen; eine Allgemeine wurde mich zu weit führen und unsere Leser nur ermuden.

Es ift nothwendig, daß nicht nur der Militärarzt, sondern auch jeder Offizier die Ursachen kenne, die schädlich auf die Gesundheit des Soldaten einwirken können, damit man diese so viel möglich vermeiden oder doch wenigstens, daß man den Uebeln, die dazaus entstehen könnten, vordeugen könne. Die hysiene betrifft sowohl den Rekruten, wie den gemachten Soldaten, denn jeder ist seinen eigenthumlichen Krankheiten ausgesetzt, die sich auch je nach den versichiedenen Waffengattungen gestalten.

Alle Solbaten, welche die Armee bilben, kämpfen nicht auf die nämliche Art; es gibt auch davon, beren Sauptzweck nicht ist, an dem Kampfe selbst thätig Theil zu nehmen. Demnach theilen wir die Armee ein in Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie, Militärbeamte, Kriegskommissäre und Gesundheitsbeamte.

Jeber dieser Dienstzweige übt eine eigenthumliche Influenz auf die Gesundheit bes Solbaten aus, was ich hier nachfolgend summarisch angeben werden.

Der Infanterift im Welbe bringt feine Beit oft im Nichtsthun zu ober hat bann bebeutenbe Stra= pagen zu ertragen. Alle Bewegungen muß er felbft ausführen, ju Sug tampfen, feine Bewaffnung, Aus= ruftung, Tornifter, oft Lebensmittel fur mehrere Tage, Ruchen = und Lagergerathichaften, als: Beil, Schau= feln, Bidel 2c., tragen. Er macht bie nämlichen Mariche, wie ber Reiter; ift mehr benn biefer im Kalle, bivouakiren zu muffen, und hat nicht so viele Mittel, fich vor ber Kalte und Feuchtigkeit zu schüten. Bei Belagerungen endlich, ob er angreift ober fich auf ber Defensive befindet, ift fein Dienft immer ber regelmäßigste, anhaltenbste und folglich ber muh= famfte. Der Infanterift wird weniger als irgend jeber andere Solbat geschont, vielleicht weil seine Equipirung weniger toftspielig und er auch leichter zu erfeten ift. Daraus folgt ber Schlug, bag bie Infanterie verhältnismäßig immer mehr Rrante gah= len wirb, ale bie anbern Baffengattungen. Leibet fehr oft an Gelbmitteln, um fich zu erholen.

Das Kommando bes Kurses ist bem Herrn eibg. Der Kavallerist ist beständig beschäftigt, hat Oberstlt. Schumacher, Instruktor bes Genies, aber auch selten große Ermubungen zu ertragen.